Amt Gransee und Gemeinden

Baulandkataster für die Gemeinde Schönermark

Die amtsangehörige Gemeinde Schönermark veröffentlicht nachfolgend ein Baulandkataster auf der Grundlage des § 200 Absatz 3 Baugesetzbuch.

In das Baulandkataster der Gemeinde Schönermark sind sofort bebaubare Grundstücke aufgenommen worden. Dabei handelt es sich um Grundstücke, die nach § 34 Baugesetzbuch aus Sicht der Gemeinde bebaubar sind. In der Gemeinde existiert keine Innenbereichssatzung, so dass eine Einschätzung der Zuordnung zum Innenbereich anhand der vorhandenen im Zusammenhang bebauten Ortslage erfolgt. Die Darstellung einer Fläche als Baufläche im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden reicht nicht für die Annahme einer Bebaubarkeit und ist daher für das Baukataster nicht zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufnahme eines Grundstückes in das Baulandkataster nicht die Baugenehmigung ersetzt und diese auch nicht zusagt. Es werden durch die Aufnahme eines Grundstücks in das Baulandkataster keine Baurechte geschaffen ebenso wenig können Baurechte durch eine unterlassene Aufnahme in das Kataster zum Erlöschen gebracht werden.

Das Baulandkataster dient ausschließlich dem öffentlichen Interesse an einer Schließung von Baulücken im Innenbereich, um den Außenbereich zu schonen. Dabei wird die Veröffentlichung datenschutzrechtlich relevanter Informationen vermieden. Nach § 200 Absatz 3 Baugesetzbuch ist daher die Darstellung im Kataster auf die Angabe der Flur- und Flurstücksnummer, der Straßennamen und der Grundstücksgröße beschränkt.

Eine endgültige Entscheidung über die Bebaubarkeit eines Grundstücks ist im Rahmen eines Bauantragsverfahrens bzw. eines Vorbescheidverfahrens bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oberhavel, Fachbereich Bauordnung und Kataster, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg zu klären.

Ein Berichtigungsanspruch scheidet aus, da das Kataster keine personenbezogenen Daten enthält.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Widerspruchsrecht gegen die Aufnahme von Grundstücken im Kataster besteht. Im Fall einer Widerspruchseinlegung werden die Grundflächen des widersprechenden Grundstückseigentümers aus dem Baulandkataster entfernt. Einer Begründung für den Widerspruch bedarf es nicht.

Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke sind weiterführend in einem Lageplan dargestellt.

TABELLE A GEMEINDE SCHÖNERRMARK				
Nr.	**Flur**	**Flurstücks-nummer**	**Straßenname**	**Größe der bebaubaren Fläche in m² (ca. Angabe)**
01	3	101/27	Bahnhofstraße	1.231
02	3	91	Bahnhofstraße	927
03	3	21	Bahnhofstraße	2.571
04	3	18/1	Bahnhofstraße	441
05	3	17/1	Bahnhofstraße	312
06	4	50	Dorfstraße	622
07	4	57/3	Dorfstraße	710
08	4	48/5	Dorfstraße	837
09	4	68	Dorfstraße	1.093
10	4	72	Gartenweg	409
11	4	73	Gartenweg	440
12	4	88/1	Baumgartner Weg	1.068
13	4	184	Dorfstraße	1.916
14	4	87/1	Dorfstraße	829
15	4	87/2	Dorfstraße	871
16	4	2/4	Dorfstraße	51
17	4	121	Dorfstraße	1.033
18	4	11	Dorfstraße	375
19	4	128	Dorfstraße	640

Stand September 2022

Amtsdirektor
Frank Stege

Siegel

Anlage:
Lagepläne Baulandkataster für die Tabelle A

Amt Gransee und Gemeinden

Gemeinde Schönermark

Anlage zum Baulandkataster
der Gemeinde Schönermark
Tabelle A

Stand: September 2022

mögliche Bauflächen nach § 34 BauGB

01 Nummerierung der möglichen Bauflächen
Vergleiche Tabelle des Baulandkatasters

123 Flurstücksnummer

Maßstab: 1:3000

Datum: 30.09.2022

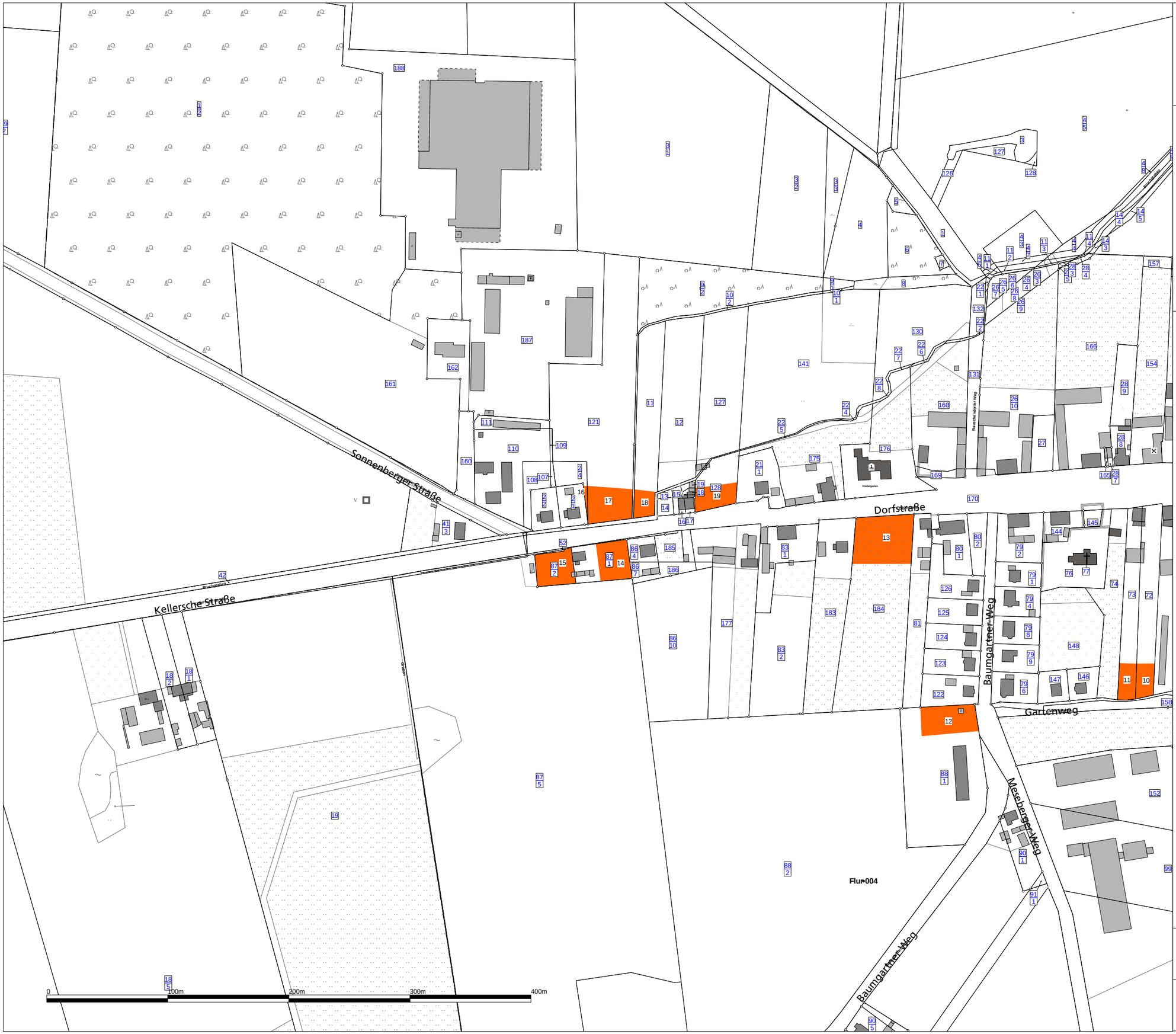

Amt Gransee und Gemeinden

Gemeinde Schönermark

Anlage zum Baulandkataster
der Gemeinde Schönermark
Tabelle A

Stand: September 2022

mögliche Bauflächen nach § 34 BauGB

01 Nummerierung der möglichen Bauflächen
Vergleiche Tabelle des Baulandkatasters

123 Flurstücksnummer

Maßstab: 1:3000

Datum: 30.09.2022